

Waffenrecht

Voll daneben: Gesetzentwurf verwässert

von Wolfgang Dicke

Voll daneben: der jüngste Entwurf zur Änderung des Waffenrechts, den die Bundesregierung am 11. Juli 2001 verabschiedet hat, ist erheblich verwässert worden. Noch in der Mai-Ausgabe DEUTSCHE POLIZEI hatte es geheißen: "Überarbeiteter Gesetzentwurf trifft ins Schwarze". Das Lob war verfrüht.

Ein aus Sicht der GdP wesentlicher Komplex des Waffenrechts ist - offenbar auf Einfluss der Länder - geändert worden, nämlich die waffenrechtliche Behandlung von Gas- und Alarmwaffen. Soweit es nämlich um den Erwerb geht, soll es nun beim Alten bleiben: es genügt der Altersnachweis ab 18 Jahren. Lediglich für das Führen soll der Waffenschein vorgeschrieben werden.

Der Gesetzentwurf mit Stand von Februar 2001 hatte sogar noch eine Meldepflicht für den Altbesitz an Gas- und Alarmwaffen, immerhin über 15 Mio. Stück, vorgesehen, darüber hinaus für den Erwerb die Ausstellung einer Bescheinigung, die die per amtlichem Ausweis nachgewiesenen persönlichen Daten enthalten sollte. Eine Mehrfertigung dieser Bescheinigung sollte den zuständigen Behörden vorgelegt werden. Für das Führen war ein "Kleiner Waffenschein" vorgesehen, den die zuständige Behörde nach Überprüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers ausstellen sollte. Von dieser Paketlösung, die Erwerb und Führen sowie Erfassung des Altbesitzes umfasst, ist nun nicht mehr die Rede.

Woher der Sinneswandel? Im Vorblatt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts wird beteuert, dass man sich bei diesem Vorhaben "ausschließlich auf die öffentliche Sicherheit ausgerichtet" habe. Wohl kaum! Ein am Waffenrecht interessierter Bürger hat seinen sehr aufschlussreichen Briefwechsel mit dem Bundesinnenministerium der GdP zur Verfügung gestellt. Er hatte unter Hinweis auf die Forderung der GdP nach einer Erfassung von Gas- und Alarmwaffen nachgefragt, weshalb der Gesetzentwurf in dem bewussten Punkt entschärft wurde. Das Bundesinnenministerium bestätigte die Tatsache dieser Entschärfung und begründete dies wie folgt:

"Das, was insbesondere aus Sicht des von den Bundesländern zu leistenden Vollzugs als machbar und praktisch durchführbar- und durchsetzbar erschien, war Gegenstand eines langen Überlegungsprozesses. Selbstverständlich waren die Kosten für die öffentlichen Haushalte und des Vollzugsaufwandes (Ressourcenbeanspruchung) zu berücksichtigen und ins Verhältnis zum zu erwartenden Mehrwert für die öffentliche Sicherheit zu setzen. Aus gutem Grund gehört übrigens bei jedem Gesetzgebungsverfahren die Darstellung der Kosten und des Vollzugsaufwands zu den vorgeschriebenen Bestandteilen der Gesetzesmaterialien".

Große Erfassungslücke

Gerade aus Sicht der GdP wäre es schön, wenn der Gesetzgeber stets die Folgen seines Tuns im Hinblick auf den Vollzugsaufwand berücksichtigen würde. Im Falle des Waffenrechts aber in der Novelle eine Erfassungslücke groß wie ein

Scheunentor aufzumachen und dann immer noch zu behaupten, sich einzig und allein "auf die öffentliche Sicherheit ausgerichtet" zu haben, das ist schon kühn. Auch die GdP hat in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf zur Reform des Waffenrechts mit Stand von Februar 2001 auf den notwendigerweise damit einhergehenden Verwaltungsaufwand hingewiesen. Dabei war aber der tragende Gedanke nicht gewesen, den Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit preis zu geben, sondern genau umgekehrt die Voraussetzungen zu schaffen, dass dem Anspruch der Novelle Rechnung getragen wird.

Die jetzt beabsichtigte Regelung, nämlich es beim Erwerb von Gas- und Alarmwaffen bei der Alterserfordernis von 18 Jahren bewenden zu lassen und nur für den Tatbestand des Führens einen Waffenschein vorzusehen, ist im Grunde eine Lachnummer. Es ändert nämlich nichts an der leichten Verfügbarkeit dieser Waffen, die ja gerade deshalb als Tatmittel z.B. bei Raubdelikten so "beliebt" sind, weil sie sogenannten scharfen Waffen täuschend ähnlich sehen. Es steht aber kaum zu erwarten, dass derjenige, der einen Raub plant, sich zuvor bei der zuständigen Behörde den für das Führen der Gas- und Alarmwaffe notwendigen Waffenschein besorgt. Der Einwand, dass dies bei illegal besorgten scharfen Schusswaffen ebenso gilt, ist leicht zu widerlegen. Niemand bestreitet die Möglichkeit, auch an scharfe Schusswaffen auf dem Grauen oder Schwarzen Markt zu kommen, doch ist dies immerhin deutlich schwieriger und risikoreicher, als völlig legal in einem Geschäft eine Gas- und Alarmwaffe zu kaufen.

Die GdP wird daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinwirken, dass das beschriebene "Scheunentor" wieder geschlossen wird. Die Länder, die unstreitig die Last des Vollzuges zu tragen haben, sind in der Pflicht. Man kann nicht öffentlich beteuern, für die Sicherheit alles zu tun, wenn man sich genau vor dieser Konsequenz drückt.

(aus DEUTSCHE POLIZEI 9/2001)